

**Satzung
der
Stiftung pro mente Oldenburg**

Präambel

Psychisch kranke und seelisch behinderte Menschen benötigen aufgrund der Schwere ihres Leidens umfassende Hilfen in allen Lebensbereichen. Im Wesentlichen gilt es, medizinische Behandlung sicherzustellen, berufliche Perspektiven im beschützten und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen sowie Eingliederungen im persönlichen, möglichst angestammten Lebensumfeld der eigenen Verwandten, Freunde und Nachbarn zu ermöglichen. Diese Hilfen werden zeitweilig benötigt, häufig jedoch in gleichzeitiger verschiedenartiger Weise, um möglichst zufrieden stellend am allgemeinen gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Das Zentrum zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation psychisch Kranker und Behinderter gGmbH (ZmbRgGmbH) hat als spezialisierte Gesellschaft zur Erbringung integrierter Behandlungs- und Rehabilitationsleistungen im Sinne integrierter Komplexleistungen als Stiftungsgeberin beabsichtigt, mit der Gründung der Stiftung pro mente Oldenburg die Vor-aussetzungen für eine am Bedarf der psychisch kranken und seelischen behinderten Menschen orientierte leistungsübergreifende Hilfestellung zu schaffen. Die Stiftung pro mente Oldenburg soll mit ihrem Stiftungsvermögen hierbei vorrangig die ZmbR gGmbH bei der Verwirklichung ihrer Ziele unterstützen, alle notwendigen Hilfen im Sinne von leistungsträgerübergreifenden Komplexleistungen zugunsten psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen in der Region Oldenburg (Oldb. i. O.) zu verwirklichen. Die Stiftung pro mente Oldenburg soll darüber hinaus durch selbstständige und unselbstständige Zustiftungen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sicherstellen, insbesondere durch das Betreiben/Unterstützen von Behandlungs-, Betreuungs- und Rehabilitationseinrichtungen sowie von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und sonstige Hilfen für psychisch kranke und behinderte Menschen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung pro mente Oldenburg“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Oldenburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Hilfe für psychisch kranke und behinderte Menschen.

(2) Der Stiftungszweck kann unmittelbar und mittelbar verwirklicht werden, insbesondere auch durch die Verwendung der Erträge aus dem ursprünglichen Stiftungskapital für die Zentrum zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation psychisch Kranker und Behinderter gGmbH (kurz: ZmbR gGmbH) sowie der ProFil gGmbH oder etwaiger Gesamtrechtsnachfolger zur ausschließlichen Verwendung für deren gemeinnützige Zwecke.

(3) Im Übrigen wird der Stiftungszweck verwirklicht durch die Einwerbung von Zustiftungen und Spendenmitteln und deren gewinnbringende Anlage.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des § 2 Abs. 1 unselbständige Stiftungen führen. Diese können auf Stifterwunsch unter eigenem Namen geführt werden.

(5) Die Stiftung ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar und mittelbar ihrem Zweck gemäß § 2 Abs. 1 zu dienen geeignet erscheinen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Gesellschaften, Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder sie gründen, wenn es dem Gesellschaftszweck dient.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane können keine Zuwendungen im Sinne des Stiftungszwecks erhalten.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise, auch überwiegend, an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfolgung deren steuerbegünstigter Zwecke weitergeben.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und Zustiftungen. Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 150.000 € in bar als Anfangsvermögen. Zustiftungen sind zulässig.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (3) Wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, können mit Zustimmung des Kuratoriums Teile des Stiftungsvermögens angegriffen werden. Auch bei einer solchen Maßnahme muss der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleiben. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen. In jedem Fall bedarf die Verwendung von Teilen des Stiftungsvermögens der Genehmigung der Stiftungsbehörde (vgl. § 14 Abs. (1)).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6

Rechtsstellung des Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
- (2) Zu Sitzungen des Kuratoriums wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bei zu drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Stifterin bestellt. Die weiteren Mitglieder werden vom Kuratorium bestellt.

- (2) Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
- a) durch Abberufung durch das Kuratorium aus wichtigem Grund unter Zustimmung des jeweils anderen Vorstandsmitglieds; dem betroffenen Vorstandsmitglied soll zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden,
 - b) durch Beendigung des Anstellungsvertrages,
 - c) durch Niederlegung, die jederzeit dem Kuratoriumsvorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt werden kann.
- Die erneute Bestellung ist möglich.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Durch Beschluss des Kuratoriums können einzelne oder alle Vorstandsmitglieder für Geschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, ansonsten nur in Einzelfällen von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft) befreit werden.
- (2) Der Vorstand ist gemeinschaftlich zur Geschäftsführung berufen. Entscheidungen sind einstimmig zu treffen.
- (3) Sollte sich der Vorstand in einer Angelegenheit nicht einigen können, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, das Kuratorium anzurufen. Dieses entscheidet die Angelegenheit dann verbindlich. Vor der Entscheidung des Kuratoriums ist den Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Darlegung ihrer Auffassung zu geben.
- (4) Die Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere
- a) die ertragreiche Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Einwerbung sonstiger Zuwendungen für die Stiftung,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,

- d) die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht mit gesonderter Ausweisung des ursprünglichen Stiftungsvermögens
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) soweit erforderlich die Vorbereitung von Satzungsänderungen.
- (5) Der Vorstand legt die Unterlagen zu Abs. (4) Buchst. d) und e) dem Kuratoriumsvorsitzenden innerhalb der ersten vier Monate des Folgejahres vor.
- (6) Das Kuratorium kann durch Beschluss über § 11 Buchst. g) hinaus weitere Maßnahmen des Vorstands seinem Zustimmungsvorbehalt unterstellen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren sowie auch aufgrund fernmündlicher Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit die-tem Verfahren einverstanden erklärt haben. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und durch zumindest ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, auf Anfrage der Geschäftsführung der ZmbR gGmbH Auskunft über die wirtschaftliche Situation der Stiftung zu geben. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, der ZmbR gGmbH auf Anfrage eine Ausfertigung der Jahresrechnung auszuhändigen.
- (9) Ein mehrgliedriger Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Es wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- (2) Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von der Stifterin berufen. Eine Ergänzung des Kuratoriums und Wiederwahl einzelner Kuratoriumsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium.

(3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet

a) durch Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 10 (4),

b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,

c) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann.

Eine erneute Bestellung ist möglich. Im Fall b) bleibt bis zur Bestellung eines Nachfolgers das ausscheidende Mitglied im Amt.

(4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung der übrigen Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Es soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Kuratoriumsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:

a) Verhandlung und Abschluss der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,

b) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand,

c) Feststellung der Jahresrechnung sowie der übrigen Unterlagen gemäß § 9 Abs. (5);

Bestimmung von Maßnahmen des Vorstandes, die der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen gemäß § 9 Abs. (6),

d) Entscheidungen gemäß § 9 Abs. (3),

e) Entlastung des Vorstandes für ein abgelaufenes Geschäftsjahr,

f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß § 8,

g) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes über die Inangriffnahme des Stiftungsvermögens gemäß § 4 Abs. (3) sowie zu Satzungsänderungen nach § 13 Abs. (1)

h) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gemäß § 9 Absatz (1).

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und durch zumindest ein Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen.
- (3) Beschlüsse über eine Satzungsänderung der Stiftung gem. § 13 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (4) Beschlüsse können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden oder – in dessen Abwesenheit – des stellvertretenden Vorsitzenden auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Organmitglieder zum Abstimmungsverfahren notwendig. Der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende fertigen ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Wird aus Zweckmäßigkeitsgründen oder aufgrund veränderter Verhältnisse eine Änderung der Satzung erforderlich, kann diese mit Zustimmung des Kuratoriums durch Vorstandsbeschluss geändert werden. Der Zweck der Stiftung gemäß § 2 kann nur durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Kuratoriumsmitglieder geändert werden. Dabei soll der ursprüngliche Stifterwillen möglichst weitgehend erhalten werden.
- (2) Bei Wegfall der ZmbR gGmbH oder seiner Steuerbegünstigung oder bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse, können Vorstand und Kuratorium in gemeinsamer Sitzung einstimmig die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit sämtlicher Kuratoriums- und Vorstandsmitglieder voraus.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die ZmbR gGmbH, solange diese zum Zeitpunkt der Auflösung als steuerbegünstigt anerkannt ist.

Andernfalls fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung Kloster Blankenburg, solange diese zum Zeitpunkt der Auflösung als steuerbegünstigt anerkannt ist. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Region Oldenburg zu verwenden, die den Stiftungszwecken möglichst nahe kommen, wiederum ersatzweise fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg. Auch diese hat das Vermögen entsprechend Satz 3 zu verwenden.

(4) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Zwecks oder ein Auflösungsbeschluss werden erst nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde wirksam.

(5) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz des Landes Niedersachsen ergebenden Genehmigungspflichten werden Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erst wirksam nach Bestätigung des zuständigen Finanzamts, dass die Maßnahmen steuerlich unschädlich sind, insbesondere keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung darstellen.

§ 14 Aufsicht

(1) Stiftungsbehörde ist die Regierungsvertretung Oldenburg.

(2) Der Stiftungsbehörde sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen. Der Stiftungsbehörde ist jede Veränderung in der Zusammensetzung eines Stiftungsorgans unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Oldenburg, den 07.12.2012